

# Förderverein Georg-Monsch-Schule Offenburg e.V.

## Vereins-Satzung



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
Inhaltsverzeichnis.....	2
Vor § 1 Geschlechtsneutrale Formulierung (Gender-Zusatz) .....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.....	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Der Vorstand.....	5
§ 9 Amtsdauer des Vorstandes.....	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften.....	7
§ 14 Satzungsänderung.....	7
§ 15 Vermögen.....	7
§ 16 Haftung.....	7
§ 17 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke....	8
§ 18 Inkrafttreten der Satzungsänderung.....	8

### **Vor § 1 Geschlechtsneutrale Formulierung (Gender-Zusatz)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im Satzungstext die männliche Form gewählt worden. Alle Inhalte beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Georg-Monsch-Schule Offenburg.  
Er hat seinen Sitz in Offenburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (3) Der Verein wurde am 26. April 1993 gegründet. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung des Unterrichtsauftrags, beispielsweise durch Förderung von Schullandheimaufenthalten, schulischen Arbeitsgemeinschaften, Anschaffungen von Büchern für die Schülerbücherei, Aktionen zur Förderung von politischen und sozialen Kompetenzen, Beihilfen für schulische Veranstaltungen und die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Im Übrigen wird der Satzungszweck verwirklicht durch:  
die Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Georg-Monsch-Schule, die Anregung der Schüler über den unterrichtlichen Rahmen hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung, die Pflege der Verbindung zu Eltern, ehemaligen Schülern, örtlichen Vereinigungen und Nachbarschulen, sowie die Übernahme der Trägerschaft für Maßnahmen außerschulischer Aktivitäten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a. Natürliche Personen über achtzehn Jahren,
  - b. Juristische Personen,
  - c. Verbände und Vereinigungen,
  - d. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Jugendliche Mitglieder müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und werden mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung innerhalb von vier Wochen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins,
  - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Ein Jahresbeitrag wird nur für ordentliche, nicht aber für jugendliche und Ehren- / Mitglieder erhoben.  
Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erstellt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassierer,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. sowie aus drei, jedoch höchstens zehn Beisitzern.
- (2) Um die Belange der Schule, der Elternschaft sowie der Schüler sachgerecht zu vertreten, sollten der Vorstandschaft zwei Lehrer der Georg-Monsch-Schule als Beisitzer sowie zwei Vertreter des Elternbeirates der Georg-Monsch-Schule angehören.  
Ist das durch Umzug, Versetzung oder Ausscheiden aus dem Amt nicht mehr gewährleistet, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich.  
Der Schulsprecher gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der gesamte Vorstand mit den Beisitzern beschließt Aktivitäten des Vereins sowie satzungsgemäße Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Umzug, Versetzung oder Rücktritt vorzeitig aus dem Amt aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird im 4. Quartal des Kalenderjahres terminiert (also im Zeitraum Oktober – Dezember).
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung (Hinweis auf Postanschrift bzw. Internetseite zur Einsicht genügt) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Offenblatt der Stadt Offenburg einzuladen.  
Bei der Veröffentlichung im Offenblatt genügt zur Bekanntgabe der Tagesordnung der Verweis auf die Postanschrift bzw. auf die Internetseite der Georg-Monsch-Schule oder auf die Möglichkeit, die Tagesordnung beim Vorstand zu erfragen (z.B. per E-Mail an foerderverein@georg-monsch-schule.de).  
Vereinsmitglieder, die außerhalb Offenburgs wohnen, sind auf jeden Fall schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich eine gültige Postanschrift oder E-Mail Adresse zu benennen, wohin diese Einladung und jeglicher Schriftverkehr des Vereins geschickt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig durch die erschienenen Mitglieder.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Kassierers hat getrennt zu erfolgen.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Erschienenen beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Vermögen**

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

### **§ 16 Haftung**

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

**§ 17 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom *09.10.2017* in Kraft.